

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 7/81B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Wolf Israel B[REDACTED],

A[REDACTED] Straße 10, R[REDACTED], I[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
C[REDACTED] 1, K[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1961 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entscheidungsassensats) des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Mai 1960 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

GRUNDE

eingewanderten Kläger unsulinglich vor und bis heute nicht in der erforderlichen Weise begründet worden ist, und daß die Entscheidungserichte bei der Prüfung der Anwendbarkeit des alten Rechts nicht an die dem Kläger von der Behörde stillschweigend gewährte Wiedereinsetzung gebunden sind (BGH RW 1978, 109 und ständige). Ein schutzwürdiger Vertrauenszustand lag hier nicht vor. Ein Vertrauen auf die sog. Kölner Praxis könnte dem Kläger allenfalls gestattet haben, ohne Rechtsverlust die Begründung seines Wiedereinsetzungsgesuches erst mit der Klärung seines Anspruchs einzureichen, entband ihn aber keinesfalls schlechthin von der Begründungspflicht (BGH RW 1965, 524). Der rechtskundige Bewillsehaltige des Klägers mußte also sicherstellen, daß die Gründe der Verpötung des Antrags später dargelegt werden könnten. Der "Kundenerlaß" des nordrhein-westfälischen Innenministers stellte im August 1962 einer gewissen Gruppe von aus Deutschland nach Israel eingewanderten Verfolgten die großzügige Gewährung von Wiedereinsetzung in Aussicht. Ob dies einem Verfolgten Anlaß geben konnte, nimmher von einer Begründung seines Wiedereinsetzungsgesuchs ganz absehen, mag auf sich beruhen. Ein etwaiges Vertrauen hierauf wäre jedenfalls nicht mehr schutzwürdig gewesen, nachdem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs höchststrichterlich geklärt war, welche Anforderungen an die Begründung eines Wiedereinsetzungsgesuchs zu stellen sind, daß dies ausnahmslos gilt und daß das Vertrauen in eine abweichende Behördempraxis nur so lange schutzwürdig sein konnte, als der Verfolgte ohne sein Verschulden über die höchststrichterlich geklärten Rechtsfragen im Irrtum war. Alle diese Fragen hat der Senat in dem im Novemberheft der RW 1965 (S. 524) veröffentlichten Urteil entschieden und seither in ständiger

Rechtsprechung vertreten. Der stets durch die UNO rechtskundig vertretene Kläger konnte also jedenfalls seit Ende 1965 nicht mehr darauf vertrauen, sein Wiedereinsetzungsgesuch sei ausreichend begründet. Er hätte deshalb spätestens mit dem Wiederaufgreifen und der Erläuterung seines Anspruchs nach § 190 BGG a.F. die seinerzeit zurückgestellte Begründung nachholen müssen. Daß ihm das durch ein etwaiges Vertrauen auf die geschilderte Behördenpraxis unmöglich gemacht worden sein sollte, kann nicht angenommen werden.

Dem zur Veröffentlichung bestimmten Senatsurteil vom 22. Oktober 1981 - IX ZH 60/80 - liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde. Der dortige Antragsteller hatte die zur Begründung seines Gesuchs ausreichende Angabe des Auswanderungsdatums rechtzeitig nachgeholt. Im vorliegenden Fall waren dagegen wegen des langen Zeitraums zwischen der Auswanderung des Klägers und der Antragstellung nähere Angaben über die Umstände, die den Kläger von der rechtzeitigen Antragstellung abgehalten haben, und über diejenigen, die das Hindernis beseitigt haben, unentbehrlich. Eine generelle Erleichterung der Anforderungen an die Begründung eines Wiedereinsetzungsgesuchs in Fällen der vorliegenden Art würde nicht dem Gesetz entsprechen (BGH RSt 1979, 223).

Das Berufungsurteil weicht danach nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab; der Rechtsstreit wirft keine ungeklärten rechtsgrundhaltlichen Fragen auf.

Mal

Dr. Lang